

Vorlage Nr. 170/09

Betreff: **Löschung des Bodendenkmals B 15 "Grabungsfläche am Klusenweg" in Rheine aus der Denkmalliste**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Bauausschuss	22.04.2009	Berichterstattung durch:	Herrn Kuhlmann Herrn Schröer					
TOP	Abstimmungsergebnis							
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	z. K.	vertagt	verwiesen an:

Betroffene Produkte

56	Bauordnung und Denkmalschutz
----	------------------------------

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes

--

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge) siehe Ziffer der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	€	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt _____ in Höhe von _____ € zur Verfügung.
- in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Bauausschuss stimmt der Löschung des Bodendenkmals B 15 „Grabungsfläche am Klusenweg“ aus der Denkmalliste der Stadt Rheine zu.

Begründung:

Am 23. Juni 1994 wurde die in dem beiliegenden Plan dargestellte, insgesamt ca. 89.000 m² große Fläche im Bereich des Klusenweges als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Rheine eingetragen, um planmäßige archäologische Untersuchungen vor der seinerzeit geplanten – und inzwischen ausgeführten – Bebauung dieses Areals sicherzustellen.

Nachdem auch die Untersuchung der 2. Teilfläche, östlich des Bodendenkmals bis zur Siedlerstraße, im Dezember 2003 abgeschlossen worden ist – und die wissenschaftliche Auswertung dieser Untersuchungen inzwischen erfolgt ist – soll diese inzwischen bebaute Grabungsfläche gemäß § 3 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW aus der Denkmalliste gelöscht werden, da die Voraussetzungen für ein Bodendenkmal nicht mehr vorliegen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen – hat das Benehmen gemäß § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW zur Löschung der Bodendenkmalfläche aus der Denkmalliste hergestellt.

Anlagen:

Anlage: Übersichtsplan